

**Zusatzvereinbarung zum  
Berufsausbildungsvertrag (Beginn 2015)**

**im Rahmen des  
"Dualen Studiengangs Bauingenieurwesen"  
im Fachbereich 1: Architektur · Bauingenieurwesen · Geomatik  
an der Frankfurt University of Applied Sciences  
und in Kooperation mit  
dem BiW Bildungswerk BAU Hessen-Thüringen e.V. – EBL Frankfurt  
(Stand: 04.01.2016)**

Zwischen der Firma

.....  
und der / dem Auszubildenden

.....  
geboren am .....

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen.

**§ 1 Ausbildungszeit**

(1) Die Ausbildungszeit beträgt mindestens 30 Monate und die Ausbildung erstreckt sich über den Zeitraum vom ..... bis ..... (Regel-fall: Beginn: 01.08.2016; Ende: 31.01.2019). Die Ausbildung endet mit der Abschlussprüfung im gewählten Ausbildungsberuf.

(2) Die Probezeit beträgt 4 Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(3) Die gesamte Ausbildungszeit ist in den etwa 4,5 Jahre dauernden "Dualen Studiengang Bauingenieurwesen" an der Frankfurt University of Applied Sciences eingebettet.

**§ 2 Ausbildung im Rahmen des „Dualen Studienganges Bauingenieurwesen“**

Der „Duale Studiengang Bauingenieurwesen“ gliedert sich in zwei Abschnitte:

(1.1) Schwerpunkt Berufsausbildung im gewählten Ausbildungsberuf

Der erste Abschnitt umfasst die Zeit der Auszubildung zum „Facharbeiter“ (in der Regel 30 Monate). Parallel hierzu wird das mit der Ausbildung verzahnte Studium des Bauingenieurwesens mit dem Abschluss Bachelor of Engineering (B.E.g.) an der Frankfurt University of Applied Sciences aufgenommen.

Dieser Abschnitt gliedert sich in 3 Phasen:

Phase 1: In den ersten 8,5 Monaten erfolgt ausschließlich die gewerbliche Ausbildung im Ausbildungsbetrieb und Bildungszentrum EBL Frankfurt.

Phase 2: Das Studium wird zum Sommersemester 2017 (Einschreibung erfolgt ab 01. März 2017) aufgenommen. Lehrveranstaltungen finden während der Vorlesungszeiten im ersten und zweiten Studiensemester an zwei Tagen und im dritten Studiensemester an 3 Tagen pro Woche statt. Die restlichen Wochentage stehen der betrieblichen Ausbildung zur Verfügung.

Phase 3: Ab dem vierten Studiensemester (Beginn: Wintersemester 2018/19) werden die Lehrveranstaltungen des Studiums in einem Umfang von 4 Tagen pro Woche angeboten. In der vorlesungsfreien Zeit wird die Berufsausbildung fortgeführt. Sie endet mit der Abschlussprüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer.

(1.2) Studium zum Bauingenieur mit dem Abschluss  
Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Der zweite Abschnitt im Umfang von 5 Studiensemestern (Regelstudienzeit) dient ausschließlich dem Studium des Bauingenieurwesens mit dem Abschluss Bachelor of Engineering (B.Eng.) gemäß den Vorgaben (u.a. Studienordnung, Prüfungsordnung) der Frankfurt University of Applied Sciences. Den Abschluss des Studiums bildet in der Regel die Anfertigung einer Bachelor-Arbeit.

### **§ 3 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebs**

(1) Die / der Auszubildende nimmt während der gesamten Ausbildungszeit gemäß § 1, Ziff. (1) an den Lehrveranstaltungen der Frankfurt University of Applied Sciences gemäß § 2, Ziff. (1) teil und wird vom Ausbildungsbetrieb für die Teilnahme freigestellt. Die Fortzahlung der Vergütung während der Freistellung erfolgt allein nach Maßgabe des § 4; § 12 BBiG findet hier keine Anwendung.

(2) Die überbetriebliche Ausbildung erfolgt im Bildungszentrum EBL Frankfurt.

### **§ 4 Vergütung**

(1) Der Ausbildungsbetrieb zahlt dem Auszubildenden während der Zeiten der Berufsausbildung eine Vergütung gemäß dem jeweils geltenden Tarifvertrag für folgende Monate:

1. Ausbildungsjahr: vom ..... 2016 bis .....2017

2. Ausbildungsjahr: vom ..... 2017 bis .....2018

3. Ausbildungsjahr: vom ..... 2018 bis .....2019

(2) Die Höhe der monatlichen Vergütung richtet sich nach der im Berufsausbildungsvertrag festgesetzten Ausbildungsvergütung während den unter Absatz 2 festgesetzten Ausbildungszeiten:

..... € brutto im 1. Ausbildungsjahr  
..... € brutto im 2. Ausbildungsjahr  
..... € brutto im 3. Ausbildungsjahr

## **§ 5 Ausbildungszeit und Urlaub**

(1) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den gesetzlichen, tariflichen bzw. betrieblichen Bestimmungen.

(2) Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Urlaubsanspruch:

auf ..... Arbeitstage im Jahre 2016  
auf ..... Arbeitstage im Jahre 2017  
auf ..... Arbeitstage im Jahre 2018  
auf ..... Arbeitstage im Jahre 2019

(3) Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit, in der keine Veranstaltungen  
a) der Frankfurt University of Applied Sciences  
b) des Bildungszentrum EBL Frankfurt

stattfinden, gewährt und genommen werden, um das Ausbildungs- bzw. Studiumsziel nicht zu gefährden. Vorgegebene Urlaubszeiträume (zwischen Weihnachten und Neujahr sowie ein dreiwöchiger Zeitraum im August) müssen von der Auszubildenden / dem Auszubildenden bzw. den Studierenden mit berücksichtigt werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

## **§ 6 Datenschutz**

Der Auszubildende ermächtigt den Ausbildungsbetrieb und das Bildungszentrum EBL Frankfurt Informationen über seine Leistungen und über sein evtl. Fernbleiben vom Unterricht einzuholen.

## § 7 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
  - b) von der Auszubildenden / dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie / er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund kann nur innerhalb von 2 Wochen nach dem Bekannt werden des zugrundeliegenden Tatbestandes erfolgen.

## § 8 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Vereinbarungen sind eine Ergänzung zu dem gleichzeitig geschlossenen Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes zur Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf entsprechend.
- (3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

Ort, Datum: .....

Der Ausbildende:

Die / der Auszubildende

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)